

Finanzordnung

des Deutschen Volkssportverbandes e.V. (DVV)
in der Beschlussfassung der Bundesdelegiertenversammlung vom 28. Mai 2011

§ 1 Beitragspflicht

1. Jedes ordentliche und fördernde Mitglied ist verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag an den DVV zu entrichten.
2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 31. März eines Kalenderjahres in voller Höhe fällig. Die Beitragspflicht ist erfüllt, wenn der Beitrag in voller Höhe auf einem der Konten des DVV eingegangen ist oder bei dessen Schatzmeister bzw. einem Beauftragten des Verbandes in bar eingezahlt wurde.
3. Passive Mitglieder sind im Jahr der Aufnahme beitragsfrei. Aktive, Premium- und fördernde Mitglieder zahlen im Jahr der Aufnahme den halben Mitgliedsbeitrag

§ 2 Beitragshöhe

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Bundesdelegiertenversammlung beschlossen.

Er orientiert sich an den Veranstaltungsformen (Wandertage - Geführte Wanderungen – Wanderwege, gemäß DVV-Richtlinien), die ein Mitglied im Kalenderjahr in Anspruch nimmt und ist wie folgt gestaffelt.
 - a) passives Mitglied: **€50,-** (bietet keine Veranstaltungsform bzw. ausschließlich eine Geführte Tageswanderung an)
 - b) aktives Mitglied: **€100,-** (bietet mindestens 1 Veranstaltungsform an)
 - c) Premium-Mitglied (bietet mehrere Veranstaltungsformen an) und förderndes Mitglied: **€150,-**
2. Die Form der Mitgliedschaft wird durch die Drucklegung der DVV-Terminliste begründet. Durch Hinzunahme einer Veranstaltungsform im Veranstaltungsjahr kann sich die Form der Mitgliedschaft erweitern. Durch Aufgabe einer Veranstaltungsform im Veranstaltungsjahr bleibt die Form der Mitgliedschaft unberührt.
3. Vereine aus den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Niedersachsen, Berlin, Schleswig-Holstein, Hamburg

und Bremen gelten, sofern sie nicht passive Mitglieder sind, als aktive Mitglieder, auch wenn sie zwei oder mehr Veranstaltungsformen anbieten.

§ 3 Abnahmeverpflichtungen

1. Aktive, Premium- und fördernde Mitglieder haben eine Abnahmeverpflichtung von 35 Stück DVV-Terminlisten und von zwei Jahresausgaben DVV-Kurier.
2. Passive Mitglieder und Mitglieder aus den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen, Niedersachsen, Berlin, Schleswig-Holstein, Hamburg und Bremen haben eine reduzierte Abnahmeverpflichtung von 10 Stück DVV-Terminlisten und eine Jahresausgabe DVV-Kurier.
3. Der Preis pro Terminliste wird vom Geschäftsführenden Präsidium beschlossen.
4. Der Preis des DVV-Kuriers wird zwischen dem Geschäftsführenden Präsidium und dem Verleger vereinbart.

§ 4 Terminabsage (Wandertag)

1. Terminabsagen vor Drucklegung der Terminliste (14 Tage nach Zusendung der Terminbestätigung) und wegen höherer Gewalt sind kostenfrei.
2. Ansonsten werden folgende Absagegebühren zur Zahlung fällig:
Geht die Terminabsage mindestens 4 Monate vor der geplanten Veranstaltung schriftlich bei der Geschäftsstelle des DVV ein, wird das Mitglied mit einer Verwaltungsgebühr von **€200,-** belegt.
Kurzfristigere Absagen werden mit einer Verwaltungsgebühr von **€400,-** belegt.
3. Die Nichtteilnahme eines Mitglieds bei der Landes- oder Bezirksversammlung wird mit einer Gebühr von **€100,-** belegt werden, sofern das Mitglied am Veranstaltungstag keinen Wandertag ausrichtet.

§ 5 Wandertage

1. Die Startgebühr für Teilnehmer ohne IVV-Volkssportauszeichnung beträgt **€1,50** einschließlich Vergabe des IVV-Wertungsstempels.
2. Der Veranstalter kann für die Teilnehmer eine Volkssportauszeichnung anbieten. Unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit (eingetragene Vereine e.V. und gemeinnützige Vereine) liegt die Höhe der Startgebühr mit Volkssportauszeichnung im Ermessen des Veranstalters. Die Startgebühr für Startkarten ohne Volkssportauszeichnung darf nicht unterschritten werden. Es gelten die Richtlinien, Abschnitt A., Absatz 9 (Allg. Grundsätze, Volkssportauszeichnungen).
3. Über die Startgebühr bei ausgeschriebenen Kinder- und Jugendwandertagen (bis einschließlich 16 Jahre) entscheidet der Veranstalter. Die Startkartenabgabe ist in vol-

ler Höhe zu entrichten. Sie darf nicht mehr als die herkömmliche Startgebühr betragen. Die Regelung gilt ausschließlich für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen.

4. Die Startgebühr für Teilnehmer bei Langstreckenwanderungen von 42 bis 50 km ohne IVV-Volkssportauszeichnung beträgt **€4,-** einschließlich Vergabe des IVV - Wertungsstempels. Bietet der Veranstalter eine Volkssportauszeichnung an, sind die Vorgaben der Finanzordnung gemäß § 5 Ziffer 2 zu beachten.
Für Strecken über 50 km kann auf Antrag eine höhere Gebühr durch das Geschäftsführende Präsidium genehmigt werden.
Dies gilt auch, wenn im Zusammenhang mit der Durchführung von Langstreckenwanderungen Transporte der Teilnehmer erforderlich sind. Dabei darf der Preis für den Transport kein Bestandteil der Startgebühr sein und muss in der Ausschreibung gesondert ausgewiesen werden.
5. Alle Startkarten sind über den DVV zu beziehen. Für jede Startkarte ist an den DVV eine Startkartenabgabe in Höhe von **€0,25** zu entrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet bis spätestens 1 Monat nach der Veranstaltung den Startkartenbestand gegenüber dem DVV zu melden.
6. Die Höhe der Startgebühr und der Startkartenabgabe wird durch die Bundesdelegiertenversammlung beschlossen.

§ 6 Wanderwege

1.1. Die Startgebühr bei Permanenten Wanderwegen (ebenso bei Rad/Schwimmen) beträgt **€1,50** für Teilnehmer einschließlich Vergabe des Wertungsstempels. Wird vom Veranstalter der Erwerb einer Auszeichnung angeboten, sind die Vorgaben der Finanzordnung gemäß § 5 Ziffer 2 zu beachten.

1.2. Der Veranstalter zahlt im Jahr je PW eine Grundgebühr von **€50,-**.

1.3. Alle Startkarten sind über den DVV zu beziehen. Für jede Startkarte ist an den DVV eine Startkartenabgabe in Höhe von **€0,25** zu entrichten.

1.4. Die Höhe der Startgebühr und der Startkartenabgabe wird durch das Gesamtpräsidium beschlossen.

2.1. Die Betreiber von Rund- und Weitwanderwegen (einschl. Rad) zahlen pro Jahr eine Grundgebühr von **€100,-**.

2.2. Die Startgebühr für den gesamten Weg wird vom Geschäftsführenden Präsidium auf Antrag des Betreibers genehmigt.

2.3. Lässt der Betreiber eines RWW die Erwanderung von Einzeletappen zu, beträgt die Startgebühr pro Etappe **€1,50** und der Betreiber muss Einzelstartkarten wie für die PW verwenden. Im Übrigen gilt die Finanzordnung gemäß § 6 Ziffer 1.3. entsprechend.

§ 7 Geführte Wanderungen

1.1. Die Startgebühr bei Geführten Tageswanderungen beträgt **€2,50** für Teilnehmer einschließlich Vergabe des Wertungsstempels. Wird vom Veranstalter der Erwerb einer Auszeichnung angeboten, sind die Vorgaben der Finanzordnung gemäß § 5 Ziffer 2 zu beachten.

1.2. Der Veranstalter zahlt pro geführter Tageswanderung eine Grundgebühr von **€25,-**. Beantragt er 8 Geführte Tageswanderungen in einem Genehmigungsverfahren ermäßigt sich die Gebühr pro Geführter Tageswanderung auf **€20,-**; Beantragt er 25 Geführte Tageswanderungen in einem Genehmigungsverfahren ermäßigt sich die Gebühr pro Geführter Tageswanderung auf **€15,-**. In dem Betrag ist jeweils die Haftpflicht- und Unfallversicherung enthalten.

1.3. Alle Startkarten sind über den DVV zu beziehen. Für jede Startkarte ist an den DVV eine Startkartenabgabe in Höhe von **€0,50** zu entrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet unverzüglich nach der Veranstaltung den Startkartenbestand gegenüber dem DVV zu melden.

1.4. Die Höhe der Startgebühr und der Startkartenabgabe wird durch das Gesamtpräsidium beschlossen.

2.1. Bei Wanderwochen beträgt die Startgebühr pro Tag **€2,50** für jeden Teilnehmer einschließlich Vergabe des Wertungsstempels. Es sind die Startkarten des DVV zu verwenden. Für jede Startkarte ist an den DVV eine Startkartenabgabe in Höhe von **€0,50** zu entrichten. Jedes Mitglied ist verpflichtet unverzüglich nach der Veranstaltung den Startkartenbestand gegenüber dem DVV zu melden.

2.2. Der Teilnehmer entrichtet für die Wanderwoche an den Veranstalter eine Teilnahmegebühr. Die Pensionspreise dürfen in dieser nicht enthalten sein. Die Teilnahmegebühr beinhaltet alle anfallenden Kosten wie Startkarte, Wanderführer, Bustransfer, Versicherung und Volkssportauszeichnung. Die einzelnen Kosten müssen detailliert aufgeführt werden. Die Teilnahme darf nicht mit der Auflage verbunden sein, dass die Übernachtung nur in vorgeschriebenen Hotels, Gaststätten oder Pensionen erfolgen muss.

2.3. Die Teilnahmegebühr für die Wanderwoche sowie die Ausschreibung dazu ist vom Geschäftsführer genehmigen zu lassen.

2.4. Die Höhe der Startgebühr und der Startkartenabgabe wird durch das Gesamtpräsidium beschlossen.

§ 8

Sonstige Zahlungsverpflichtungen

Weiterhin hat der Verein

- a) den Versicherungsbeitrag für die Haftpflichtversicherung,
- b) den Versicherungsbeitrag für die Teilnehmerunfallversicherung und
- c) die GEMA-Gebühr,

zu bezahlen, soweit diese gegenüber dem Mitglied anfallen.

§ 9

Zahlungsverzug

1. Ein Mitglied kommt in Zahlungsverzug, wenn die Beiträge, Abgaben und Gebühren nicht innerhalb der festgelegten Frist in § 1 Ziffer 2 der Finanzordnung sowie der vom Verband vorgegebenen Zahlungsziele entrichtet werden.
2. Folgen des Zahlungsverzuges:
 - Veranstaltungssperre bis zum Eingang der Zahlung,
 - Verlust des Stimmrechts als Mitglied und/oder
 - Ausschluss aus dem Verband nach Ablauf der Zahlungsfrist und einer durch die Geschäftsstelle mit Einschreibebrief gestellten Nachfrist von einem Monat.
3. Einem Zahlungsverzug steht die nicht fristgerechte Vorlage der Startkartenbestandsmeldung gemäß der Finanzordnung § 5 Ziffer 6, § 7 Ziffern 1.3. und 2.1 gleich.

§ 10 **In-Kraft-Treten**

1. Diese Finanzordnung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
2. Die Finanzordnung wurde durch Beschluss des Gesamtpräsidiums und der Bundesdelegiertenversammlung vom 28. Mai 2011 genehmigt.